

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin.(Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III E 1884/13 ZD

Sorgatz Dienstleistungsbüro für Arbeit- und Gesundheitsschutz
Demontage und Gefahrstoffsanierung GmbH
Brandenburgische Straße 3
14641 Retzow

Bearbeiter/in : Zeishold
Zimmer: E 301
Telefon: (030) 902545 (Intern: 92545) 415
Telefax: (030) 902545 (Intern: 92545) 405
E-Mail : bau@lagetsi.berlin.de

Datum :28.11.2013

Bescheid

über die Prüfung eines Arbeitsverfahren hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien
für geringe Exposition i.S.d. GefStoffV Anh. I Nr. 2.1¹

Mit Datum vom 01.02.2013 hat die Firma

**Sorgatz Dienstleistungsbüro für Arbeit- und Gesundheitsschutz
Demontage und Gefahrstoffsanierung GmbH**

vertreten durch

Herrn Bernhard Sorgatz

Unterlagen zur Prüfung des Arbeitsverfahrens

***Demontage von asbesthaltigem Flexplattenkleber durch Abfräsen
von mineralischem Untergrund (Boden)***

hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien für geringe Exposition i.S.d. GefStoffV Anh. I
Nr. 2.1 beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
vorgelegt.

¹ Gefahrstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen) in der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die
zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird hiermit die Einhaltung der Kriterien für geringe Exposition i.S.d. GefStoffV Anh. I Nr. 2.1 unter Zugrundelegung der Bewertungsmaßstäbe des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bestätigt.

Dieser Bescheid gilt bis zum 01.01.2019 und nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Amt in Brandenburg nur für das Bundesland Berlin.

I. Entscheidungsgründe

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 01.02.2013
2. Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung
3. Prüfung der eingereichten Arbeitsanweisung
4. Prüfung des Nachweises der geringen Exposition
5. Detaillierte Fotodokumentation

Die zur Prüfung **eingereichten** Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

Durch die Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Kriterien für geringe Exposition i.S.d. GefStoffV Anh. I Nr. 2.1 unter Zugrundelegung der Bewertungsmaßstäbe des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens, z. B.
 - Änderungen des Namens,
 - des Firmensitzes bzw. Betriebsteile,ist dem Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
2. Die dem Antrag vom 01.02.2013 zugrunde liegende aufgeführte sicherheitstechnische und personelle Ausstattung ist als Mindestausstattung für das Unternehmen verbindlich. Jede wesentliche Änderung ist dem LAGetSi unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Dies bedeutet, dass z.B. jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten verantwortlichen Personen mitzuteilen ist. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Mit der Ausführung des im Antrag beschriebenen Verfahrens für Arbeiten / Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang an der jeweiligen Arbeitsstätte vorhanden und funktionsfähig ist.
5. Mit dem beantragten Arbeitsverfahren darf nur fachkundiges Personal beschäftigt werden.
6. Es ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass eine Verständigung mit Beschäftigten, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, soweit möglich ist, dass Anweisungen verstanden und umgesetzt werden können. Ist eine Verständigung nicht möglich, müssen Dolmetscher hinzugezogen werden.
7. Die Beschäftigtenvertretung (Betriebs-/Personalrat) ist über die Erteilung dieses Bescheides zu informieren. Darüber hinaus ist den Beschäftigten und deren Vertretung auf Verlangen Einsicht in Mitteilungen über Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material gem. TRGS 519 Pkt. 2.4.2² zu gewähren
8. Die Bestätigung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen verstoßen wird oder sich die Bewertungsmaßstäbe des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wesentlich ändern.

Die Bestätigung kann auch widerrufen werden, wenn der Antragsteller Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit aufkommen lässt, die von einem Fachbetrieb, der Arbeiten / Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material durchführt, zu erwarten ist.
9. Das LAGetSi behält sich vor im Rahmen einer Qualitätskontrolle eine Messung gemäß IFA Leitfaden für BGI 664 Verfahren zu fordern.
10. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen sind die gemäß der TRSG 519 vorgegebenen Voraussetzungen einzuhalten, Abweichungen sind hinreichend zu begründen.
11. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

III. Hinweise

1. Die mit diesem Bescheid ausgesprochene Bestätigung gilt nur im Zusammenhang mit den nach Anhang II Nr.1 Abs.1 GefStoffV zulässigen Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen.
2. Die mit diesem Bescheid ausgesprochene Bestätigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

² TRGS 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (GMBI. Nr. 6/7 vom 09.02.2007 S. 122, ber. S. 398)

- Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einem negativen Prüfungsergebnis geführt hätten.
 - Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
3. Durch diesen Bescheid werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.

IV. Begründung

Dieser Bescheid beruht auf Anhang I Nr. 2.1 der GefStoffV.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Ordnungsaufgaben nach der Gefahrstoffverordnung in Berlin ist gem. dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)³, Nr. 24 das Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

Durch die Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Kriterien für geringe Exposition i.S.d. GefStoffV Anh. I Nr. 2.1 unter Zugrundelegung der Bewertungsmaßstäbe des Instituts für Arbeitssicherheit (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.

Die in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen sind zur ordnungsgemäßen und sachgerechten Durchführung des Arbeitsverfahrens erforderlich.

V. Verwaltungsgebühr

Gemäß Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. 06.1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch die 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 08.06. 2010 wird für den vorliegenden Bescheid eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Der Gebührenbescheid geht gesondert zu.

³ ASOG Bln in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. I 13. ÄndG vom 7. 2. 2013 (GVBl. S. 18)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Turmstraße 21
10559 Berlin

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zeishold

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Sorgatz Dienstleistungs- Büro GmbH
Königsheideweg 9b

12437 Berlin

Geschäftszeichen (**bitte immer angeben**)
III E 22 348/15 ZD

Bearbeiter/in :
Frau Zeishold

Postanschrift:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) **902 545 - 415**
Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) **902 545 - 405**

birgit.zeishold@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **26.01.2015**

Änderungsbescheid

Der Bescheid vom 28.11.2013 mit Geschäftszeichen III E 1884/13 ZD über die Prüfung
des Arbeitsverfahrens

„Demontage von asbesthaltigem Flexplattenkleber durch Abfräsen von mineralischem Untergrund (Boden)“

der Firma

**Sorgatz Dienstleistungsbüro für Arbeit- und Gesundheitsschutz
Demontage und Gefahrstoffsanierung GmbH**
Brandenburgische Straße 3
14641 Retzow

wird auf Firma

Sorgatz Dienstleistungs- Büro GmbH
Königsheideweg 9b
12437 Berlin

übertragen.

Die bisherige Einschränkung des Geltungsbereiches des genannten Verfahrens auf das Bundesland Berlin entfällt, da der Betriebssitzes des Unternehmens in den Hoheitsbereich der prüfenden Behörde verlegt wurde.

Alle weiteren im Ausgangsbescheid vom 28.11.2013 (Geschäftszeichen III E 1884/13 ZD) enthaltenen Entscheidungsgründe, Hinweise, Begründungen und Nebenbestimmungen **sowie Fristen** bleiben weiterhin gültig.

Hinweis:

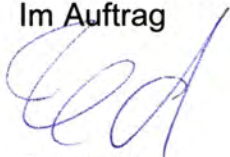
Dieser Änderungsbescheid ist dem Bescheid bei zuheften und nur mit diesem gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zeishold